

## Fallbericht 02/2020 „Mengenabweichungen VE 2018“

Osnabrück, den 14.04.2020

### Was ist der Hintergrund unseres Fallberichts?

Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) prüft die gemäß § 11 Absatz 3 VerpackG hinterlegten Vollständigkeitserklärungen, insbesondere im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den Datenmeldungen nach § 10 VerpackG und den Jahresmeldungen nach § 20 Absatz 1 Nr. 2 VerpackG. Im Ergebnis ihrer Prüfung nach VerpackV der für das Bezugsjahr 2018 hinterlegten Vollständigkeitserklärungen musste die Zentrale Stelle feststellen, dass eine Reihe von hinterlegten Vollständigkeitserklärungen Mengenabweichungen zwischen Herstellerangaben nach § 10 VerpackV und Systemmeldungen enthalten.

### Was ist passiert?

Dennoch haben in den von der Zentralen Stelle ermittelten Fällen die von den Herstellern mit der Prüfung und Bestätigung beauftragten registrierten Sachverständigen oder sonstigen Prüfer die Vollständigkeitserklärungen jeweils uneingeschränkt bestätigt. Die Bestätigungen erfolgten, obwohl ausweislich der vorliegenden Unterlagen bzw. Meldedaten Abweichungen in relevanten Größenordnungen zwischen den Herstellerangaben nach § 10 VerpackV und der bezogen auf diesen Hersteller erfolgten Systemmeldung bestehen.

### Worin bestehen die Anhaltspunkte für grob pflichtwidrige Verstöße gegen die Prüfleitlinien?

Laut der „Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen“ der Zentralen Stelle für das Bezugsjahr 2018 ist – aufbauend auf die vorangegangenen Prüfungshandlungen – im Prüffeld 9 eine finale Überprüfung der systembeteiligungspflichtigen Mengen vorzunehmen. Hierzu gehört insbesondere „ein stimmiger Abgleich zwischen den Meldemengen gemäß § 10 Absatz 1, der Jahresabschlussmeldung und der von dem System jeweils erstellten Bestätigung“.

Mit der uneingeschränkten Bestätigung trotz der klar erkennbaren Mengendifferenzen verstoßen die betreffenden registrierten Sachverständigen oder sonstigen Prüfer grob pflichtwidrig gegen die „Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen“.

Vorrangiges Ziel der Regelung in § 11 des Verpackungsgesetzes zur Vollständigkeitserklärung ist es, Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen dazu anzuhalten, ihrer Systembeteiligungspflicht vollständig und korrekt nachzukommen. Schon aus dem Wortlaut des § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 VerpackG kann eindeutig entnommen werden, dass bei Vollständigkeitserklärungen die Mengen der Datenmeldungen nach § 10 VerpackG mit den Jahresmeldungen nach § 20 Absatz 1 Nr. 2 VerpackG übereinzustimmen haben. Erst recht haben die Herstellerangaben im Rahmen der Vollständigkeitserklärung mit den Systemmeldungen übereinzustimmen. Eine dementsprechende Aufklärung bzw. Auseinandersetzung mit den Mengenabweichungen ist in den Prüfberichten nicht erfolgt. Auch wurde die Bestätigung trotz der Abweichungen uneingeschränkt erteilt.

### Was sind die Folgen?

Die Zentrale Stelle kann gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 27 in Verbindung mit § 27 Absatz 4 VerpackG einen registrierten Sachverständigen oder sonstigen Prüfer für bis zu drei Jahre aus dem Register entfernen, wenn dieser wiederholt und grob pflichtwidrig gegen die im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt entwickelten Prüfleitlinien im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 28 VerpackG verstoßen hat.

Die betreffenden Sachverständigen und Prüfer haben von der Zentralen Stelle ein entsprechendes Anhörungsschreiben erhalten. Es droht ihnen die Entfernung aus dem Prüferregister.

\*\*\*